Die Novellierung des § 89 SGB VI durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Dr. Andy Woditschka

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. 11. 2018 (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)¹ wurden § 89 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) m. W. vom 5. 12. 2018² fünf neue Sätze angefügt³. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergab sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)⁴, die dazu führte, dass die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) den Rechtsgedanken des § 89 SGB VI mithilfe der allgemeinen Korrekturvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht mehr durchsetzen konnten⁵. Diese faktische Wirkungslosigkeit des § 89 SGB VI wurde nun durch eine Gesetzesänderung behoben.

Dr. Andy Woditschka

Allgemeines Renten-

im Geschäftsbereich

versicherung Bund.

recht, Verfahrensrecht

Rechts- und Fachfragen

der Deutschen Renten-

ist Mitarbeiter im Referat

1. Hintergrund der Änderung des § 89 SGB VI

Die Vorschrift des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI begründet für den denselben Zeitraum ein Doppelzahlungsverbot für Renten aus eigener Versicherung⁶. Wenn dem Grunde nach Anspruch auf mehrere Renten besteht, darf nur die höchste Rente zur Auszahlung kommen. Für den Fall, dass beide Renten gleich hoch sind, nennt § 89 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine Rangfolge,

welche Rente wann zu leisten ist. Die Vorschrift enthielt bisher nur die materiellrechtliche Nichtleistungsvorschrift, wobei die formelle Umsetzung der Rechtslage nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften des SGB X zu bewirken war.

Der häufigste Anwendungsfall des § 89 Abs. 1 SGB VI liegt wohl in jenen Konstellationen, in denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbs-

minderung trifft. Diese Fälle waren auch der häufigste Anlass für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ver-

sicherten und RV-Trägern, wenn rückwirkend versucht wurde, die Regelung des § 89 Abs. 1 SGB VI durchzusetzen. Hierzu hat das BSG in zwei Urteilen für Recht erkannt⁷, was für die RV-Träger zur weitestgehenden Wirkungslosigkeit des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI führte.

1.1 Das Urteil des BSG vom 7.4.2016

Der 5. Senat des BSG hatte in seinem Urteil vom 7.4.2016 (Az.: B 5 R 26/15 R) über einen Sachverhalt zu befinden, in dem durch den RV-Träger zunächst eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung festgestellt wurde, später aber rückwirkend auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung für den gleichen Zeitraum anerkannt wurde⁸. Da die volle Erwerbsminderung noch weitergehendere Einschränkungen voraussetzt als die

teilweise Erwerbsminderung9 und die volle Erwerbsminderung damit die teilweise Erwerbsminderung immer mit einschließt, können beide Rentenarten dem Grunde nach nebeneinander bestehen. Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI darf jedoch nur die höchste Rente tatsächlich gezahlt werden. Diesen Umstand versuchte der RV-Träger nach Feststellung der Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend herzustellen, indem er den Bescheid über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs unter Berufung auf § 48 Abs. 1 SGB X wegen Hinzutritts von Einkommen aufhob. Dieses Vorgehen befand das BSG für rechtswidrig, da bei objektiver Betrachtung von Anfang an festgestanden hätte, dass der Versicherte auch voll erwerbsgemindert gewesen sei und damit die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erst gar nicht zur Zahlung hätte gelangen dürfen. Der Verwaltungsakt über die Feststellung des Zahlungsanspruchs der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sei demnach von Anfang an rechtswidrig gewesen. Eine Änderung in den

¹ BGBl. I S. 2016.

Art. 7 Abs. 2 RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz; Tag der Verkündung im BGBl. (Ausgabe Nr. 40): 4 12 2018

³ Einen Überblick über die Änderungen durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz geben Dünn, Steckmann, in: RVaktuell 2018, S. 212–216.

 $^{^4}$ Insbesondere das Urteil vom 7.4.2016 (Az.: B 5 R 26/15 R).

⁵ S. hierzu Matlok, Woditschka, Die Wirkungslosigkeit des § 89 SGB VI bei rückwirkender Gewährung einer höheren Rente, in: RVaktuell 2017, S. 50–55.

⁶ S. hierzu Wehrhahn, in: KassKomm, 101. EL; SGB VI § 89, Rdnr. 3.

Urteile vom 7.4.2016 (Az.: B 5 R 26/15 R) sowie vom 25.5.2018 (Az.: B 13 R 33/15 R).

⁸ Zur Feststellung der medizinischen Leistungsfähigkeit siehe Gürtner, in: KassKomm, 101. EL; SGB VI § 43, Rdnr. 20 ff.

⁹ Vgl. Gürtner, a. a. O., Rdnr. 54.

Verhältnissen in Form der Erzielung von Einkommen durch die Rente wegen voller Erwerbsminderung läge nicht vor. Der RV-Träger könne seine Entscheidung damit weder auf § 48 SGB X stützen, noch könne die Aufhebungsentscheidung nach § 43 Abs. 1 SGB X in eine Rücknahme nach § 45 SGB X umgedeutet werden. Denn es wäre weder Ermessen ausgeübt worden, noch hätten im Übrigen die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Korrekturnorm vorgelegen.

1.2 Das Urteil des BSG vom 25.5.2018

In einem zweiten Verfahren hatte der 13. Senat des BSG über eine ähnliche Fallgestaltung zu befinden. Mit Urteil vom 25.5.2018 (Az.: B 13 R 33/15 R) bestätigte das BSG die dem Urteil vom 7.4.2016 (Az.: B 5 R 26/15 R) zugrunde liegende Rechtsauffassung, dass bei der rückwirkenden Feststellung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für denselben Zeitraum der Zahlungsanspruch der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht nach § 48 SGB X rückwirkend aufgehoben werden könne. Der 13. Senat schloss sich der Auffassung an, dass bei objektiver Betrachtung die Zahlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung schon gar nicht hätte aufgenommen werden dürfen, da der Versicherte auch voll erwerbsgemindert war und damit wegen § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nur die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung hätte geleistet werden dürfen. Es ginge bei der Korrektur des Verwaltungsaktes über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung demnach tatsächlich um die Rücknahme eines anfänglich rechtswidrigen Verwaltungsaktes, die sich nach § 45 SGB X richten muss. Dessen Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Eine wirksame Aufhebung des Bescheides über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs habe damit nicht stattgefunden.

1.3 Die Wirkungslosigkeit des § 89 SGB VI a. F.

Durch die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des BSG war zu konstatieren, dass das materielle Doppelzahlungsverbot des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI faktisch wirkungslos blieb, wenn rückwirkend festgestellt wurde, dass ein Versicherter aufgrund derselben gesundheitlichen Einschränkung nicht nur, wie zunächst festgestellt, teilweise erwerbsgemindert ist, sondern auch voll erwerbsgemindert. In diesen Fällen konnte der bereits formell festgestellte Zahlungsanspruch der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mangels weiterer Alternativen¹⁰ nicht mehr rückwirkend korrigiert werden, da die Voraussetzungen der allgemeinen Korrekturnormen des SGB X nicht vorlagen. In Anbetracht gewisser naturgemäßer Beurteilungsvarianzen bei der Feststellung des medizinischen Leistungsvermögens eines Versicherten im Rentenverfahren wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erschien diese Wirkungslosigkeit des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI systemimmanent¹¹. Eine Gesetzesänderung erschien unumgänglich.

Regelungen des neuen § 89 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB VI

Der Gesetzgeber reagierte mit der Erweiterung des § 89 Abs. 1 SGB VI um ein formelles Korrekturregime ausdrücklich auf diese Rechtsprechung des BSG¹², um die gesetzgeberische Intention des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI zu verwirklichen. Hierzu wurden die nachfolgend dargestellten Regelungen dem § 89 Abs. 1 Satz 2 SGB VI angefügt.

2.1 Spezielle Korrekturvorschrift, § 89 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI

Im neuen dritten Satz des § 89 Abs. 1 SGB VI wird zunächst angeordnet, dass der Bescheid über eine niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben ist, wenn eine Rente gezahlt und für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente bewilligt worden ist. Diese spezielle zukunftsgerichtete Aufhebungsvorschrift sichert zunächst den Umstand, dass bei einer sonst nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften notwendigen Rücknahme des Bescheides die Frist nach § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X abgelaufen sein kann oder die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme nicht vorliegen. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes ist nur innerhalb von zwei Jahren nach dessen Bekanntgabe zulässig¹³. Bei einem längeren Rechtsstreit, in dem statt einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrt wird, ist im Fall des Obsiegens vor den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit der Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht ungewöhnlich. In diesen Fällen wäre die Korrektur des Bescheides über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach den allgemeinen Vorschriften des SGBX in Anbetracht der oben aufgezeigten Rechtsprechung des BSG bereits wegen Fristablaufs ausgeschlossen. Zur Vermeidung dieser Lage und zur Verwirklichung des Rechtsgedankens des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI hat der Gesetzgeber nunmehr durch die Einführung des § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI Abhilfe geschaffen.

In § 89 Abs. 1 Satz 4 SGB VI wurde zur Verwirklichung der speziellen Korrekturnorm die Anwendung des allgemeinen Verfahrensrechts in §§ 24, 45 und 48 SGB X abbedungen. Diese Nichtanwendungsvorschrift stellt sicher, dass zwischen den Regelungen des allgemeinen Verfahrensrechts und der speziellen Korrekturnorm des § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB X kein Widerspruch besteht. Wäre der ausdrückliche Ausschluss der Anwendung dieser Vorschriften nicht

¹⁰ S. zur Prüfung der Alternativen Matlok, Woditschka, a.a. O., 50 (53 ff.).

¹¹ Matlok, Woditschka, a. a. O., 50 (55).

¹² BT-Drucks. 19/4668, S. 32.

¹³ S. hierzu im Einzelnen Merten, in: Hauck, Noftz, SGB, 4/18, § 45 SGB X, Rdnr. 124 f.

gesetzlich normiert, bestünde die Gefahr, dass Unklarheiten entstehen, welche Korrekturnorm anzuwenden ist, was schlussendlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. Eine solche Unbestimmtheit wäre im Licht des Rechtsstaatsprinzips problematisch, da die rechtsetzenden Organe verpflichtet sind, Regelungen so aufeinander abzustimmen, dass Normadressaten nicht gegenläufige Vorschriften erreichen, die Rechtsordnung also nicht aufgrund unterschiedlicher Anordnungen widersprüchlich wird¹⁴. Eine ähnliche Nichtanwendungsvorschrift findet sich seit Inkrafttreten der neuen Hinzuverdienstregeln des Flexirentengesetzes¹⁵ auch in § 34 Abs. 3f SGB VI¹⁶.

Der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente ist nur hinsichtlich des Zahlungsanspruchs aufzuheben. Das ergibt sich aus dem Grundgedanken des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, der nur eine Doppelzahlung von Renten aus eigener Versicherung verhindern will¹⁷. Der Bescheid kann im Hinblick auf den Grundanspruch der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente bestehen bleiben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegt das z.B. darin begründet, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch immer die medizinisch geringeren Anforderungen an eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit umfasst¹⁸. Für die Durchsetzung dieser Nichtleistungsvorschrift in der Zukunft genügt es deshalb, nur die Grundlage für die Zahlung aufzuheben. Im Übrigen bleibt die einmal festgestellte niedrigere oder rangniedrigere Rente dem Grunde nach bestehen.

Die Aufhebungsvorschrift des § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI greift nur, wenn die höhere oder ranghöhere Rente in der Zukunft auch tatsächlich laufend zu zahlen ist. Ist der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente bereits in der Vergangenheit wieder erloschen, z. B. weil eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nur für die Vergangenheit befristet zu leisten war, ist § 89 Abs. 1 Satz 4 SGB VI nicht anwendbar. In diesen Fällen ist der Rechtsgedanke des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, nur eine Rente aus eigener Versicherung zu leisten, mithilfe der Erfüllungsfiktion

des § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI durchzusetzen, worauf noch näher einzugehen sein wird.

2.2 Keine Aufhebung nach §§ 45 und 48 SGB X für die Vergangenheit

Der Umkehrschluss aus § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI zeigt, dass eine Aufhebung des Bescheides über die niedrigere oder rangniedrigere Rente nur für die Zukunft ab dem Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente erfolgen soll, so dass eine Aufhebung des Bescheides über die niedrigere oder rangniedrigere Rente für die Vergangenheit ausgeschlossen ist. Da § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI ohnehin nur eine Aufhebung für die Zukunft vorsieht, müssten für eine solche rückwirkende Aufhebung die Vorschriften der §§ 45 und 48 SGB X Anwendung finden. Deren Anwendung ist jedoch im Zusammenhang mit § 89 SGB VI nach § 89 Abs. 1 Satz 4 SGB VI ausgeschlossen. Gleichfalls wurde für die rückwirkende Durchsetzung des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI eine Erfüllungsfiktion in § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI geschaffen, die die intendierte Kompensation überzahlter Rentenbeträge spezialgesetzlich regelt. Eine daneben bestehende Aufhebungsmöglichkeit nach den Vorschriften der §§ 45 und 48 SGB X scheidet deshalb aus.

2.3 Erfüllungsfiktion, § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI

Als weitere Neuerung findet sich in § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI eine Erfüllungsfunktion. Danach gilt der Anspruch auf die höhere oder die ranghöhere Rente für den Zeitraum des Zusammentreffens bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satz 3 unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt. Diese zunächst etwas sperrig erscheinende Formulierung enthält wiederum zwei Aussagen: Zum einen sollen die Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger - das können nur solche nach § 103 SGB X sein - zuerst aus der Nachzahlung der höheren oder ranghöheren Rente befriedigt werden¹⁹. Zum anderen soll die Doppelleistung einer Rente aus eigener Versicherung rückwirkend dadurch vermieden werden, dass die höhere Rente bis zur Höhe der niedrigeren Rente als erfüllt gilt. Da die niedrigere Rente ab dem Beginn der laufenden Zahlung der höheren Rente nach § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI aufzuheben und damit der Zahlungsanspruch der niedrigeren Rente entfallen ist, gilt die Erfüllungsfiktion nur für die in der Vergangenheit bereits gezahlten Beträge der niedrigeren Rente.

Stellt sich rückwirkend heraus, dass neben einer niedrigeren oder rangniedrigeren Rente für einen bestimmten, bereits abgeschlossenen, Zeitraum auch ein Anspruch auf eine höhere oder ranghöhere Rente bestand, gilt auch für diese vergangene Zeitspanne die Erfüllungsfiktion des § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI. Zwar bestimmt § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI als Endzeitpunkt für die fingierte Erfüllung den Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Ren-

¹⁴ BVerfGE 98, 83 (97).

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8. 12. 2016 (BGBL. I S. 2838).

¹⁶ Zur Begründung und Beurteilung der Zulässigkeit der dortigen Nichtanwendungsvorschrift siehe Woditschka, Die Aufhebung von Bescheiden im neuen Hinzuverdienstrecht des Flexirentengesetzes nach § 34 Abs. 3f SGB VI, in: DRV 2018, S. 178–191 (184 ff.).

 $^{^{17}~}$ Vql. Fichte, in: Hauck, Noftz, SGB, 02/18, § 89 SGB VI, Rdnr. 1.

¹⁸ S. Fn. 9.

¹⁹ Aufgrund des Urteils des BSG vom 7.9.2010 (Az.: B 5 KN 4/08 R) entspricht die vorrangige Befriedigung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger aus dem Nachzahlungsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung der einheitlichen Verfahrensweise der RV-Träger.

te, der bei einem abgeschlossenen Zeitrahmen nicht mehr eintreten kann. Dennoch ist die Regelung hier so zu verstehen, dass auch für den zurückliegenden Leistungszeitraum die höhere oder ranghöhere Rente bis zur Höhe der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt gilt. Das folgt aus dem Sinn und Zweck der Regelung, die den Ausgleich zwischen einer bereits gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente und einer eigentlich stattdessen zu zahlenden höheren oder ranghöheren Rente zur Durchsetzung des Rechtsgedankens des § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bewirken soll.

2.4 Leistung verbliebener Nachzahlung, § 89 Abs. 1 Satz 6 SGB VI

§ 89 Abs. 1 Satz 6 SGB VI enthält eine Regelung, wie mit einem eventuell verbliebenen Nachzahlungsbetrag aus der höheren Rente zu verfahren ist, der nicht zur Befriedigung der Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger verbraucht wurde. Dieser ist nur auszuzahlen, sofern er die niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt. Die Vorschrift stellt sicher, dass an den Rentenbezieher nicht mehr geleistet wird, als ihm bei materiellrechtlich korrekter, ursprünglicher Festsetzung eigentlich zugestanden hätte.

2.5 Rückforderungsverbot, § 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI

Mit § 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI wurde eine Vorschrift geschaffen, nach der Versicherte Rentenzahlungen nicht erstatten müssen, wenn der Nachzahlungsbetrag der höheren Rente nach Befriedigung der Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger nicht genügt, um die bereits geleistete niedrigere Rente auszugleichen (sog. Spitzbetrag).

Damit wurde im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) eine dem § 50 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vergleichbare Vorschrift geschaffen. Hiernach darf eine Krankenkasse Krankengeld, das über den Beginn einer in § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten vorrangigen Leistung hinaus gezahlt worden ist und die Höhe der vorrangigen Leistung übersteigt, nicht vom Versicherten zurückfordern. Hintergrund dieser Schutznorm²⁰ ist die Erwägung, dass der Versicherte diesen Spitzbetrag behalten und verbrauchen durfte, weil er auf die Rechtmäßigkeit des Krankengeldbezuges vertrauen konnte²¹.

Dieser Gedanke aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) wird mit der Novellierung des § 89 SGB VI im Recht der gesetzlichen RV fortgeführt. Ein Versicherter, der in der gesetzlichen KV pflichtversichert ist, wird in den meisten Fällen auch Pflichtmitglied in der gesetzlichen RV sein. Die Krankenkasse darf Krankengeld, das z.B. die Höhe einer für einen Parallelzeitraum bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung übersteigt, nicht zurückfordern. Ergibt sich aus der Rente wegen voller Erwerbsminderung ein Nachzahlungsbetrag, wird die Kranken-

kasse hierauf einen Erstattungsanspruch nach § 103 Abs. 1 SGB X geltend machen. Aufgrund dieser vorrangig zu befriedigenden Erstattungsforderung der Krankenkasse²² konnte nach der rückwirkenden Aufhebung des Bescheides über den Zahlungsanspruch der Betrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oft nicht vollständig vom Nachzahlungsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung einbehalten werden und musste vom Versicherten zurückgefordert werden (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Hierin lag eine bis dato unbefriedigende Situation, da der Versicherte zwar das überschießende Krankengeld, welches die Krankenkasse nicht im Wege des Erstattungsanspruchs zurückerhielt, behalten durfte, aber die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für Zeiten der Parallelität mit einem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in Teilen zu erstatten hatte.

Die differierende Behandlung dieser Sozialleistungen in durchaus vergleichbaren Konstellationen hat der Gesetzgeber erkannt und behoben. Insbesondere in Bezug auf das Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit war dieser Schritt folgerichtig. Auch ein Versicherter, der rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung anstelle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt bekommt, konnte nicht damit rechnen, dass er aufgrund des Zusammenspiels von § 89 SGB VI und § 103 SGB X einen Teil der im guten Glauben verbrauchten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung an den RV-Träger erstatten muss.

3. Verweisung in den Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 ALG

Die Geltung der neuen Regelungen zur formellen Durchsetzung der Nichtleistungsvorschrift bei mehreren Rentenansprüchen wird durch § 89 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 SGB VI auch für dem Grunde nebeneinander bestehende Ansprüche auf kleine und große Witwen- und Witwerrenten bzw. mehrere Ansprüche auf Waisenrente übertragen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Renten, die auf einem fremden Versicherungsverhältnis gründen, immer nur eine Leistung erbracht wird.

Darüber hinaus wurde auch in § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ein neuer Satz eingefügt. Dieser ordnet die entsprechende Geltung des § 89 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB VI auch in der landwirtschaftlichen Alterssicherung an.

4. Bedeutung des neuen § 89 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB VI

Für die RV-Träger wurde durch die Ergänzung des § 89 SGB VI gesetzliche Klarheit geschaffen und eine

 $^{^{20}\,}$ Schifferdecker, in: KassKomm, 101. EL; SGB V \S 50, Rdnr. 23.

²¹ BSG, NZS 1993, 166 (167).

²² Vgl. Fn. 19.

Verwerfung geschlossen, die systemimmanent²³ insbesondere bei der Feststellung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auftreten konnte. Perspektivisch kann nun mithilfe der neuen Vorschrift bei medizinisch bedingten Renten auf jene Fallgestaltungen reagiert werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass der wirkliche medizinische Zustand des Versicherten nicht von Anfang an korrekt festgestellt wurde. Die Neuregelung gibt den RV-Trägern damit die Möglichkeit, auch bei der medizinisch oft schwierigen Einschätzung des Leistungsvermögens eines Versicherten im Nachhinein noch Korrekturen an der formellen Bescheidlage vorzunehmen, wenn sich der Umfang der Leistungseinschränkung rückwirkend betrachtet anders darstellt. Eine solche den RV-Trägern obliegende geänderte Feststellung des Leistungsvermögens gereicht dem Rentenempfänger jedoch nicht zum Nachteil, da § 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI anordnet, dass auch nach Abrechnung der Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger summa summarum eventuell zu viel gezahlte Rentenbeträge nicht zurückgefordert werden dürfen. Das Doppelzahlungsverbot des § 89 Abs. 1 SGB VI kann damit nunmehr auch rückwirkend durchgesetzt werden.

5. Fazit

Mit der Schaffung eines speziellen formellen Korrekturregimes im Rahmen des § 89 SGB VI wurde ein Mangel behoben, der deutlich hervortrat, wenn eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt wurde, obwohl bei späterer objektiver Betrachtung gleichzeitig ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bestand. Da der Zahlungsanspruch der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dann in den meisten Fällen nicht mehr mithilfe der allgemeinen Korrekturvorschriften des SGB X aufgehoben werden konnte, wie es § 89 Abs. 1 SGB VI eigentlich verlangt, bieten die fünf neuen Sätze des ersten Absatzes des § 89 SGB VI die Gewähr dafür, dem Rechtsgedanken des § 89 Abs. 1 SGB VI zum Durchbruch zu verhelfen. Insbesondere die spezielle Korrekturvorschrift des § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sowie die Erfüllungsfiktion des § 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI schließen hier eine Lücke, die erst durch das Zusammenspiel verschiedener Urteile des BSG aufgezeigt wurde²⁴ und die die Umsetzung des § 89 Abs. 1 SGB VI für die RV-Träger nahezu unmöglich machte.

²³ Matlok, Woditschka, a. a. 0., 50 (55).

²⁴ BSG, Urteile vom 7. 9. 2010 (Az.: B 5 KN 4/08 R), 7. 4. 2016 (Az.: B 5 R 26/15 R) sowie 25. 5. 2018 (Az.: B 13 R 33/15 R).